

Inhalt

Seite

Evaluationsordnung für die Fakultäten
der Universität Bielefeld
vom 3. März 2003

28

Evaluationsordnung für die Fakultäten der Universität Bielefeld vom 03. März 2003

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2002 (GV.NRW. S. 223), hat die Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Gemäß § 6 HG evaluiert die Universität Bielefeld ihre Fakultäten in regelmäßigen Abständen.

Sie versteht Evaluation als eine Gelegenheit zur Verbesserung der Informationsgrundlage und Bilanzierung des Erreichten, der Erweiterung des Planungshorizonts und der Verstetigung von Kommunikations- und Abstimmungsprozessen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz, insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Evaluation soll die Fakultäten der Universität Bielefeld in die Lage versetzen, die eigenen Leistungen kontinuierlich, umfassend und systematisch zu bilanzieren, Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu entwickeln, zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten abzuschätzen, Schwerpunktsetzungen zu reflektieren und ggf. zu modifizieren. Durch die Hinzuziehung externer Gutachterinnen und Gutachter sollen Außensichten gewonnen werden, die interne Einschätzungen hinterfragen und neue Perspektiven hinsichtlich zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten in Forschung und Lehre eröffnen. Evaluation soll darüber hinaus inneruniversitäre Entscheidungsprozesse zu Innovationen in Forschung und Lehre unterstützen.

Evaluation setzt auf allen Ebenen primär darauf, die Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit der evaluierten Einheiten selbst zu stärken. Entsprechend stellt die Evaluationsordnung einen Rahmen dar, der lediglich Zeiträume, Verantwortlichkeiten und grundlegende Verfahrensabläufe festlegt, so dass den evaluierten Einheiten Gestaltungsspielraum zur Erprobung kontext- und problembezogener Verfahren und Instrumente gegeben wird.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Ordnung gilt für alle Fakultäten der Universität Bielefeld und deren Studiengänge.

(2) Für die Durchführung der Evaluation der Fakultäten sind das Rektorat und die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat verantwortlich.

(3) Das Rektorat kann im Rahmen dieser Ordnung detailliertere Vorgaben hinsichtlich Verfahren und Instrumenten beschließen.

§ 2 Lehrveranstaltungsbewertungen

(1) Alle Lehrenden sind verpflichtet, pro Studienjahr Lehrveranstaltungsbewertungen in mindestens einem Viertel der von ihnen angebotenen Veranstaltungen durchzuführen. Bei der Auswahl der zu evaluierenden Veranstaltungen sollen sie die Wünsche der Studierenden berücksichtigen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung sind allen Teilnehmenden zu präsentieren. Dies sollte möglichst noch in der Vorlesungszeit im Rahmen der Veranstaltung erfolgen, andernfalls sind die Ergebnisse der Evaluation den Veranstaltungsteilnehmern in geeigneter Weise mitzuteilen und mit diesen zu diskutieren. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen sind unter Angabe der Namen der Lehrenden und der Veranstaltungstitel an die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat weiter zu geben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat ist dafür verantwortlich, dass die Lehrenden der Verpflichtung zur Lehrveranstaltungsbewertung in dem in dieser Ordnung benannten Mindestumfang nachkommen. Sie oder er trägt ebenfalls dafür Sorge, dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in angemessenen Zeiträumen bzw. bei gegebenen Anlässen evaluiert werden. Zu diesem Zweck kann die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat die Bewertung einer bestimmten Veranstaltung anordnen und konkrete Evaluationsinstrumente vorschreiben.

§ 3 Evaluation

(1) Das Verfahren der Evaluation umfasst

- a) die Erstellung eines Selbstberichts zum Stand und zu den Entwicklungsperspektiven in Forschung und Lehre, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern durch die evaluierte Fakultät,
- b) die Auswahl externer Gutachterinnen und Gutachter,
- c) die Vorlage des Selbstberichts an das Rektorat sowie an die Gutachterinnen und Gutachter,
- d) die Begehung der evaluierten Fakultät durch die Expertengruppe,
- e) die Erstellung eines Evaluationsberichts inklusive Maßnahmevorschlägen durch die Gutachterinnen und Gutachter,
- f) die Erörterung des Evaluationsberichts sowie möglicher Maßnahmen durch die Fakultätskonferenz,
- g) die Darstellung der im Anschluss an die Evaluation getroffenen Maßnahmen durch die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat gegenüber dem Rektorat und
- h) die Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation.

(2) Evaluationen sollen alle sechs Jahre durchgeführt werden.

(3) Vor der Erstellung des Selbstberichts unterrichtet die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat fakultätsöffentlich über Ziel und Inhalt der Evaluation. Der Selbstbericht wird von der Fakultätskonferenz beraten und verabschiedet. Er ist spätestens sechs Monate nach Beginn des Evaluationsverfahrens durch die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat dem Rektorat vorzulegen. Das Rektorat leitet den Bericht an die Gutachterinnen und Gutachter weiter.

(4) Gutachterinnen und Gutachter werden durch das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät bestellt.

(5) Gutachterinnen und Gutachter besuchen die Fakultät und führen dort Gespräche mit Rektorat, Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat und Mitgliedern aller Statusgruppen. Sie erstellen daraufhin einen Evaluationsbericht, der einen vertraulichen Teil enthalten kann.

(6) Nach Ablauf von weiteren sechs Monaten berichtet die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat dem Rektorat über Folgerungen

der Fakultät aus der Evaluation, insbesondere über beschlossene Maßnahmen (z.B. Strukturentscheidungen, Vereinbarungen mit anderen Fakultäten).

§ 4 Metaevaluation

(1) Die evaluierten Einheiten sind verpflichtet, Evaluationsinstrumente (z.B. standardisierte Fragebögen) zu dokumentieren und an das Rektorat weiter zu geben.

(2) Das Rektorat entscheidet in Abstimmung mit dem Senat über Form und Zeitpunkt von Metaevaluationen. Metaevaluationen werden vom Rektorat in Zusammenarbeit mit dem Senat vorbereitet. Die Ergebnisse der Metaevaluation sind dem Senat zur Beratung vorzulegen.

§ 5 Datenschutz

(1) Soweit zur Durchführung der Evaluation (Datenerhebung, Datenanalyse) personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bielefeld erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Durch verfahrens- und datentechnische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden.

(2) Fallen personenbezogene Daten im Zuge der Evaluation an, werden diese nur in anonymisierter Form veröffentlicht. Weitere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

§ 6 Abschließende Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Das Rektorat entscheidet über die Reihenfolge der Evaluation der Fakultäten und kann in Ausnahmefällen von den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen abweichen, insbesondere zur Koordinierung des Evaluationsturnus mit anderen Verfahren (z.B. Verbundevaluationen, landesweiten Evaluationen, Akkreditierungen).

(2) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 12. Februar 2003.

Bielefeld, den 03. März 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann